

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 08.02.2013

Nr. 2

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | <i>Öffentliche Zustellungen</i> | 2 – 7 |
| 2. | <i>Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf</i> | 8 – 11 |
| 3. | <i>Niederschlagswasserentsorgungssatzung</i> | 12 – 14 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101568/78/1000/1**
vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Hans Dumont und
Frau Anna Dumont geb. Adler
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 16 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **101834/78/1000/1**
vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

**Herrn Paul Fischer
Adresse unbekannt**

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 3 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 2 vom 08.02.2013

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102434/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

Herrn Alfred Heister
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 17 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **102914/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

Herrn Helmut Kindermann
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 51 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104371/78/1000/1** vom 11.01.2013, 15.02.2010, an

Frau Helga Rathmann
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 26 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103544/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

Herrn Otto Mühlbauer
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 48 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104069/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

Frau Marianne Peters
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 40 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **103526/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

Herrn Adalbert Lutter
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 23 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105155/78/1000/1** vom 11.01.2013, 10.02.2010, an

Herrn Otto Steith
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 18 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105850/78/1000/1** vom 11.01.2013, 15.02.2010, an

Herrn Walter Ziegler
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 25 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **104680/78/1000/1** vom 11.01.2013, 11.02.2010, an

Herrn Karl Schmidt
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / Am Friedhof Flurstück 49 der Flur 6 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, Aktenzeichen **105156/78/1000/1** vom 11.01.2013, 15.02.2010, an

Herrn Kurt Storbeck
Adresse unbekannt

für das Grundstück in Rangsdorf Hinter der Friedensallee / An der Friedensallee Flurstück 40 der Flur 7 können nicht zugestellt werden.

Die Bescheide werden auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S.3044), zugestellt.

Die Bescheide können bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 2.08) in Rangsdorf Seebadallee 30 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 01.02.2013

gez. Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 2 vom 08.02.2013

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 24. März 2013
bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013

Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf vom 05. Februar 2013

Gemäß § 18 und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes zur o. g. Wahl bekannt:

Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am Tag der **Hauptwahl (24.03.2013)** und am Tag der eventuell notwendig werdenden **Stichwahl (14.04.2013)** in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

Wahlverfahren:

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „Nr. VI - Wahlscheine“.
1. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Hauptwahl bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl vollziehen möchten, haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
2. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Hauptwahl der wahlberechtigten Person für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wieder auszuhändigen. Bei der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14.04.2013 sind sie einzubehalten.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Hauptwahl im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Gleiches gilt für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013.
4. Jede wahlberechtigte Person hat für die Hauptwahl bzw. für die eventuell notwendig werdende Stichwahl jeweils nur eine Stimme. Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.
5. Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält unter anderem die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und im dazu gehörenden Feld eines/r jeden Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung. Für die eventuell notwendig werdende Stichwahl werden am 14.04.2013 gesonderte Stimmzettel mit den zwei Bewerbern/innen zur Verfügung gestellt, auf die die höchsten Stimmanteile entfallen sind.
6. Sie geben Ihre Stimme, durch ein in einen Kreis (im zum Bewerber gehörenden Feld) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ab.
7. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 2 vom 08.02.2013

8. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

Wahlgebietseinteilung:

Für die Hauptwahl am 24.03.2013 als auch für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013 wurde ein Wahlkreis für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming gebildet.

Weiterhin erfolgte eine Neueinteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Rangsdorf. Hiermit ist ggf. eine Änderung der Ihnen bekannten Wahlbezirke (Wahllokale) verbunden. Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie den Wahlbezirk (Wahllokal) in dem Sie Ihre Stimmabgabe vollziehen können. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebietes (Landkreis Teltow-Fläming) wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter „Nr. VI – Wahlscheine“.

In der Gemeinde Rangsdorf sind folgende Wahlbezirke eingerichtet:

- 0001 – Grundschule I – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0002 – Kegelbahn Rangsdorf – Am See 2, 15834 Rangsdorf ²⁾
- 0003 – Rathaus I, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0004 – Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0005 – FiZ – Familie im Zentrum, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf ²⁾
- 0006 – DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0007 – Oberschule I – Aula, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0008 – Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ²⁾
- 0009 – Gutshaus Groß Machnow – Aula, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾
- 0010 – Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
- 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 25.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag,	den 26.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 27.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag,	den 28.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag,	den 01.03.2013	9:00 – 12:00 Uhr

im Wahlbüro der

Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 2 vom 08.02.2013

3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 24.02.2013 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Hauptwahl und für die etwa notwendig werdende Stichwahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss bis zum **08.03.2013 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlscheine:

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahl besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes (Landkreis Teltow-Fläming) vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 01.03.2013** ausgestellt.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - eine **in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter VI. Nr. 3 genannten Voraussetzungen bis zum **22.03.2013, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 28.02.2013 unter www.rangsdorf.de.
6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch bis zum 24.03.2013 (Wahltag), 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 2 vom 08.02.2013

- zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.
 9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel,
 - einem amtlichen Wahlumschlag (innerer, kleinerer Umschlag)
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag (äußerer, größerer Umschlag),
 - einem Merkblatt für die Briefwahl
 10. Für die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „II Nr. 3 – 6“.
 11. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **verschlossenen Wahlbrief** (äußerer, größerer Umschlag) **mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein und dem verschlossenen Wahlumschlag** (innerer, kleinerer Umschlag) **mit dem darin enthaltenen Stimmzettel** so **rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden**, das der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
 12. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!

13. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 28.03.2013 erfolgen.

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf

SATZUNG
über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung)
vom 17.12.2012

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I Nr. 16), des § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) und der §§ 54 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende „Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung)“ beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Rangsdorf

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser, hierzu zählt auch Schmelzwasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nutzer nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln ist, nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. Mehrere Verpflichtete im Sinne der vorstehenden Sätze haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung entsorgt oder auf andere Weise genutzt werden.

- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde auf eigene Kosten nach Maßgabe dieser Satzung technisch zu verändern. Die Änderung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird, § 26 WHG und § 45 BbgWG bleiben unberührt. Durch die Gemeinde genehmigte Niederschlagswasserableitungen im Sinne der vorstehenden Sätze genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlich versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (3) Besteht für den Grundstückseigentümer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Möglichkeit, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen oder stellen die Kosten, die für die zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück notwendigen technischen Aufwendungen erforderlich sind, eine unbillige Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag einer anderen Art der Niederschlagswasserentsorgung zustimmen.
- (4) Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass anfallendes Niederschlagswasser von ihren Grundstücken auf diesen entsorgt oder auf andere Weise genutzt wird.

§ 4

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen alle für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere über dessen Verbleib, zu erteilen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Wird Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 von Grundstücken in Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen der Gemeinde eingeleitet, so kann die Gemeinde hierfür Benutzungsgebühren erheben.
- (2) Die Gemeinde kann Näheres hierzu in einer gesonderten Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung regeln.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt,
 - b) § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf diesem entsorgt oder genutzt wird,
 - c) § 4 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf.

**§ 7
Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten durchgesetzt werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.07.2010 außer Kraft.

Rangsdorf, den 17.12.2012

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Siegel